



Eibiswald, am 04.03.2019

Zahl: B-2019-1098-00027.1

Gegenstand: Andrea Kürbisch, Aug 78, 8551 Wies
Andreas Kürbisch, Pitschgau 7, 8552 Eibiswald
1) **Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie eines überdachten
Abstellplatzes für 2 PKW**
2) **Veränderung des natürlichen Geländes**
3) **Nutzungsveränderung: Errichtung eines Heizraumes und eines
Hackschnitzzellagers im Wirtschaftsgebäude**

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **05.02.2019** haben Frau **Andrea Kürbisch, Aug 78, 8551 Wies** und **Herr Andreas Kürbisch, Pitschgau 7, 8552 Eibiswald**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 idGF („Stmk. BauG“), um die Erteilung der Baubewilligung für

- 1) Neubau eines Einfamilienwohnhauses sowie eines überdachten Abstellplatzes für 2 PKW**
- 2) Veränderung des natürlichen Geländes**
auf dem Grundstück Nr.: **110 (Bauplatz bereits vermessenes Grundstück Nr. 110/2), EZ: 7, KG: Haselbach (61118)**, und
- 3) Nutzungsveränderung: Errichtung eines Heizraumes und eines Hackschnitzzellagers im Wirtschaftsgebäude** auf dem Grundstück Nr.: **.13/2, EZ: 7, KG: Haselbach (61118)**,

angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idGF („AVG“) die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein auf Antrag für

Dienstag, den 19.03.2019, um ca. 13:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** auf Grundstück Nr. 110 (gegenüber Objekt Haselbach 7) angeordnet.

Verhandlungsleiter: OAR. Hubert Koller, MA

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr) im **Bauamt der Marktgemeinde Eibiswald in Eibiswald 17 (im Hof)** zur Einsicht der Parteien und Beteiligten auf.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs. 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Eibiswald kundgemacht wurde.

Gleichzeitig erfolgt die Kundmachung auch im Internet unter der Adresse:

<http://www.eibiswald.gv.at/verwaltung/amtstafel.html>

(Navigationsmenü: „Verwaltung – Amtstafel“)

Der Referatsleiter:

OAR. Hubert Koller, MA